



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.619/3-V/5/86

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

36-GE/986

am: 26. AUG. 1986

29. 8. 86 *Handwritten signature*

Dr. Edner →

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

AZIZI

2373

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungs-Novelle 1986);
Begutachtung

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Schreiben vom 4.4.1986, Z1.32.831/2-III/1/86, den Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986 zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Anlage

22. August 1986
Für den Bundesminister:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 86 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.619/3-V/5/86

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

32.831/2-III/1/86
4. April 1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungs-Novelle 1986);
Begutachtung

Der mit oz. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden
Bemerkungen:

A. Allgemeines

1. Hinsichtlich der Textgegenüberstellung ist darauf
hinzuweisen, daß die Seiten 34 bis 37 vertauscht wurden und
daher umzunummerieren wären.
2. Ferner ist bereits an dieser Stelle auf die Notwendigkeit
hinzuweisen, den Gesetzentwurf im Hinblick auf das - § 71a
und § 77 Abs. 3 und 4 der GewO 1973 aufhebende
- Verfassungsgerichtshofurteil vom 15. März 1986,
G 60/82-11, zu überarbeiten (siehe unten).

- 2 -

3. Zu der Fragestellung der Erläuterungen, S 2f

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergeben sich gegen den Regelungsvorschlag so lange keine Bedenken, als im jeweiligen Regelungssystem insgesamt einheitliche Maßstäbe angelegt werden. Der Lösung stünde insofern somit nichts im Weg. Das Abgehen von "Grundsatz" und "Grundgedanken" des Gesetzes ist nämlich so lange unbedenklich, als dadurch konsequent das ganze Regelungssystem erfaßt wird oder aber allfällige Ausnahmen sachlich besonders gerechtfertigt werden können.

4. Hinsichtlich der Frage, ob Bedarfsprüfungen für Einkaufszentren zulässig seien (S 4f), ist zweierlei zu sagen: In kompetenzrechtlicher Hinsicht ergeben sich grundsätzlich (unter dem Gesichtspunkt des Jagdrecht/Forstwesen-Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, siehe unten) keine Bedenken gegen die Bedachtnahme auf raumplanerische Bewilligungskriterien (vgl. auch das Erk. des VfGH 9543/1982 und Erk. vom 21.6.1985, G 35/85). In grundrechtlicher Hinsicht ist allerdings in der neueren Judikatur der Bedarfsprüfung gegenüber ein sehr zurückhaltendes Verhalten des Verfassungsgerichtshofes festzustellen (vgl. z.B. das Schrottlenkungserkenntnis sowie jüngst das Erkenntnis zu § 5 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes): m.a.W., eine allfällige Bedarfsprüfungsregelung für Einkaufszentren müßte - um vor dem Verfassungsgerichtshof standzuhalten - in derart deutlicher Weise erforderlich sein, daß eine Beeinträchtigung des Wesensgehaltes der Erwerbsfreiheit nicht in Betracht käme. Insbesondere müßten massive öffentliche Interessen dargelegt werden können, die für eine derartige Regelung sprächen. Diese öffentlichen Interessen müßten überdies geeignet sein, in Abwägung mit dem Wesensgehalt des Grundrechts der Freiheit der Erwerbsbetätigung und des gleichen Marktzuganges bestehen zu können.

- 3 -

5. Auch gegen die unter Punkt 3.2 des Allgemeines Teiles der Erläuterungen (S 5) vorgebrachte Bedarfsprüfungsverschärfung für Bestatter bestehen daher erhebliche Bedenken (siehe oben Punkt 4); die Lösung 3.2.3 (S 6) wäre als gleichheitsrechtlich bedenklich ebenfalls abzulehnen. Zu bevorzugen wäre daher gegebenenfalls die unter 3.2.2 vorgeschlagene Lösungsvariante.
6. Zu der unter Punkt 3.3 (S 6) aufgeworfenen Frage wäre in erster Linie vom Bundesministerium für Inneres Stellung zu nehmen.
7. Zu den Fragen gemäß Punkt 3.4 und 3.5 (S 7ff) wird darauf hingewiesen, daß eine Regelung auf die derzeit erörterte Frage einer Ausdehnung der Kompetenz der Länder in Angelegenheiten der Sammlungen Bedacht genommen werden müßte.
8. Zu Punkt 3.6 (S 10) ist eine Stellungnahme vom Standpunkt des Verfassungsrechts nicht erforderlich.
9. Der Vorschlag einer Öffnung des Rauchfangkehrergewerbes durch Belebung des Wettbewerbes (Punkt 3.7, S 10) entspricht den Grundgedanken der oben dargelegten neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Der Verfassungsdienst befürwortet daher unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt eine Liberalisierung durch Ermöglichung der Konkurrenzbildung (Aufhebung des Gebietsmonopols) für Rauchfangkehrer. Eine Gefährdung öffentlicher Interessen durch diese Maßnahme erscheint nicht ersichtlich.
10. Zur Frage, Punkt 3.8 (S 11) gibt der Verfassungsdienst ebenfalls keine Stellungnahme ab, weil es sich um eine in erster Linie vom einfachen Gesetzgeber zu lösende rechtspolitische Frage handelt.

- 4 -

11. Unter der Einschränkung, daß Landesregeln nur bei Mißbrauchgefahr erlassen werden sollen (Punkt 3.9, S 11f), ist gegen den diesbezüglichen Vorschlag aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts einzuwenden.
12. Zu Punkt 3.10 (S 12) bestehen keine Bedenken gegen eine Herausnahme des Dolmetschgewerbes aus der GewO.
13. In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zunächst auf die Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu verweisen. Überdies macht der Verfassungsdienst jedoch darauf aufmerksam, daß die kompetenzrechtliche Grundlage für einen Einbezug der Betriebsanlagen land- und forstwirtschaftlicher Nebengewerbe unter die Gewerbeordnung keineswegs gesichert erscheint (vgl. z.B. MASSAUER, Die Land- und Forstwirtschaft in der Gewerbeordnung, in RILL [Hrsg], Gewerberecht [1978] 27ff [insbes. S 32; vgl. S 48]). Es könnte daran gedacht werden, die Frage durch ein verfassungsgerichtliches Kompetenzfeststellungsverfahren gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG zu klären.

Zum besonderen Teil

Zu Art. I:

In der Promulgationsklausel wäre die Fassung der Gewerbeordnung 1973 durch die Kundmachung der Aufhebung des § 71a sowie des § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1973 durch den Verfassungsgerichtshof zu ergänzen.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 4a):

Hinsichtlich der Frage kompetenzrechtlicher Zulässigkeit der gewerberechtlichen Regelung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft wird auf die Aussagen des allgemeinen Teils dieser Stellungnahme verwiesen (siehe oben).

- 5 -

Zu Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 6):

Die in dieser Bestimmung des Entwurfs vorgesehene Regelung erscheint - unter dem Gesichtspunkt des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebotes - im Hinblick auf die bereits bestehende Regelung des § 9 Abs. 5 GewO durchaus systemkonform.

Was den vom do. Bundesministerium in den Erläuterungen (S. 17) vorgesehenen weiteren Regelungsvorschlag anlangt, so ist nach Auffassung des Verfassungsdienstes nicht klar erkennbar, wie eine entsprechend geänderte Fassung insbesondere des § 39 Abs. 2 Z 1 hinsichtlich der offenen Handelsgesellschaft zu lauten hätte. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß für die OHG kein "zur gesetzlichen Vertretung berufenes Organ" besteht. Überdies erscheinen die Kautelen des § 9 Abs. 3 zweiter Satz auch unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung der besonderen gewerberechtlichen Verantwortlichkeit durch den Träger des Befähigungsnachweises von Bedeutung. Es ist nicht klar erkennbar, wie bei Entfall dieser Bestimmung sichergestellt werden kann, daß nicht die übrigen (nichtbefähigten) Gesellschafter der OHG ohne Wissen bzw. Mitwirkung des befähigten Gesellschafter gewerbrechtswidrige Handlungen setzen. Sollte jedoch mit der Formulierung "für die OHG und KG eine Regelung wie für die juristischen Personen vorzusehen" nicht die Beseitigung des § 9 Abs. 3, sondern lediglich die Anwendbarkeit des § 39 Abs. 2 und 3 auch für Personengesellschaften des Handelsrechtes beabsichtigt sein, so bestünde gegen diesen Vorschlag kein Einwand. Es wird jedoch angeregt, auch in diesem Fall näher darzulegen, worin die durch die vorgeschlagene Maßnahme angestrebte Verwaltungsentlastung konkret bestehen soll.

Zu Art. I Z 7, 63, 115 und 146 (§ 11 Abs. 8, § 85 Z 7, § 345 Abs. 1 und § 368 Z 1):

Auch diese praxisorientierte Ergänzung der Gewerbeordnung erscheint im Lichte des § 11 Abs. 7 unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes gerechtfertigt.

- 6 -

Zu Art. I Z 13 (§ 26 Abs. 3 und 4):

Es könnte fraglich sein, ob die derzeitige Regelung des § 39 der Gewerbebehörde einen hinreichenden Anhaltspunkt für die Feststellung bietet, ob von der zukünftigen Tätigkeit eines Geschäftsführers (Filialgeschäftsführers) "keine unmittelbaren Auswirkungen auf die mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten des Gewerbetreibenden zu erwarten sind". Es stellt sich daher die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung eines Abs. 3 nicht notwendigerweise durch flankierende Regelungen ergänzt werden sollte, welche die Bekanntgabe des Einflusses des Geschäftsführers (Filialgeschäftsführers) auf die wirtschaftliche Gebarung des Unternehmens betreffen, sowie - durch entsprechende Klarstellung bzw. Präzisierung - der Behörde die Feststellung der ausschließlich gewerberechtlichen Verantwortlichkeit und mangelnder Übereinstimmung der Stellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers mit der eines handels- bzw. gesellschaftsrechtlichen Geschäftsführers ermöglichen.

Die vorgeschlagene Regelung eines Abs. 4 stellt nach Meinung des Verfassungsdienstes nur eine zweckmäßige Klarstellung, nicht jedoch eine wesentliche Änderung der Rechtslage dar: Denn es wird auch nach der bisherigen Rechtslage davon auszugehen sein, daß die Erteilung einer Nachsicht gemäß den vorangehenden Absätzen sich jeweils nur auf die dort genannten Ausschließungsgründe beziehen kann, weshalb bei Vorliegen anderer Ausschlußgründe gemäß § 13 der Ausschluß von der Gewerbeausübung ohnedies jedenfalls^o aufrecht bleibt.

Zu Art. I Z 14, 118 und 119 (§ 28a, § 346 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 5 und 6):

Es ist zweifelhaft, ob die Formulierung der vorgeschlagenen Z 2 dieser Regelung (§ 28a ["... zumindest grundsätzliche Erkenntnisse ..."]) im Lichte des Art. 18 B-VG hinreichend determiniert ist. Z 3 des Entwurfs spricht offenbar allfällige

- 7 -

technologische Neuerungen an; diesbezüglich stellt sich die Frage, ob hier nicht der in den Erläuterungen geäußerte Gedanke im Gesetz selbst deutlicher zum Ausdruck gebracht werden sollte: Etwa durch die Herstellung einer Verbindung zwischen dem Studieninhalt und dem Inhalt der beabsichtigten Gewerbeausübung.

Zu Art. I Z 16 (§ 34 Abs. 1):

In der diesbezüglichen Textgegenüberstellung hätten die versehentlich abgedruckten Anmerkungen der Gewerberechtsausgabe von MACHE - KINSCHER zu entfallen.

Zu Art. I Z 18 (§ 37 Abs. 5 bis 7):

Die Fassung des vorgeschlagenen Textes in der Textgegenüberstellung entspricht nicht dem Entwurf. Insbesondere wäre die Numerierung der Ziffern zu Abs. 5 zu ändern.

Zu Art. I Z 21 (§ 46 Abs. 6):

Hier sollte es richtig heißen: "... von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 ...".

Zu Art. I Z 22 (§ 50 Abs. 1 Z 9):

Es hätte richtig zu heißen: "Lebens- und Genußmitteln".

Zu Art. I Z 23 (§ 53 Abs. 1 Z 2):

Aus sprachlichen Gründen sollte es hier heißen: "..., zu deren besserem Fortkommen ...".

Zu Art. I Z 24 (§ 53 Abs. 2):

Aus legislativen Gründen wird angeregt, die Absätze des § 53

- 8 -

neu zu numerieren (vgl. übrigens beispielsweise Art. I Z 28 des Entwurfs).

Zu Art. I Z 25 (§ 53 Abs. 4):

Da der Gewerbeordnung der Rechtsbegriff "Original-Gewerbeschein" unbekannt zu sein scheint, wird vorgeschlagen, statt dessen folgende Formulierung zu wählen: "... das Originalexemplar des Gewerbescheins ...".

Zu Art. I Z 31 und 153 (§ 68 Abs. 1, 4 und 5, § 76 Z 10):

Vor den - durchaus zutreffenden - Hinweis auf das Wappengesetz sollte in den diesbezüglichen Erläuterungen ein Hinweis auf Art. 8a Abs. 2 B-VG (B-VG-Novelle BGBl.Nr. 350/1981) gesetzt werden.

Zu Art. I Z 33 (§ 70a):

Es wird vorgeschlagen, den ersten Absatz der Erläuterungen wie folgt umzugestalten:

"Wie der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, obliegt die gesetzliche Regelung des Schutzes von Tieren gegen Quälerei in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) dem Bund (VfSlg. 5649/1967, S. 746f). Die vorgeschlagene Regelung hat gewerbepolizeilichen Charakter (Schutz von Tieren gegen gewerbespezifische Gefahren) und ist daher kompetenzrechtlich unbedenklich."

Zu Art. I Z 35 (§ 71 Abs. 1, Ergänzung):

Hier sollte jeweils vor dem Wort "verbindlich" aus sprachlichen Gründen das Wort "für" eingefügt werden (insgesamt vier Mal).

Zu Art. I Z 36 (§ 71a Abs. 1 letzter Satz):

Bezüglich des § 71a sowie bezüglich des § 77 Abs. 3 und 4 GewO wird auf die Aufhebung dieser Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof hingewiesen. Eine der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Regelung wäre daher vorzusehen.

Vor allem wird in legistischer Hinsicht auch Vorsorge zu treffen sein, daß die verschiedentlich in der Gewerbeordnung sowie im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bezugnahmen auf den "Stand der Technik" gemäß § 71a Abs. 2 GewO entsprechend zu überprüfen sind. (Vgl. zB. § 72 Abs. 2 GewO). Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der ersten derartigen Verweisung (§ 77 Abs. 1) eine Definition des "Standes der Technik" neu zu erlassen und die übrigen Verweisungszitate entsprechend zu modifizieren.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß in der Textgegenüberstellung die geplante Änderung des § 71a Abs. 1 letzter Satz fehlt.

Zu Art. I Z 38 (§ 73):

Im letzten Satz sollte es wohl "(365/366)" statt "(365/360)" heißen.

Zu Art. I Z 42 (§ 74 Abs. 2 Z 5):

Betreffend die Erwähnung "des den natürlichen örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Pflanzenbewuchses" sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß die beabsichtigte Regelung deshalb nicht gegen die Landeskompetenz in Angelegenheiten des Naturschutzes verstößt, weil die vorgesehene Regelung lediglich - entsprechend dem Systemgedanken des Gewerberechts - der Abwehr gewerbespezifischer Umweltgefahren dient.

- 10 -

Im Übrigen wird auf folgendes aufmerksam gemacht: Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3.12.1984, G 81, 82/84, in dem dieser die wechselseitige Bedachnahmepflicht von Hoheitsträgern hervorhebt, müßte für den Fall, daß zwar einschlägige landesrechtliche Vorschriften bestehen, diese jedoch nur eine allgemeine Regelung einschließlich verschiedener Gebote und Verbote, nicht jedoch eine Bewilligungspflicht enthalten, bei Erlassung eines Bewilligungsbescheides nach der vorgeschlagenen Regelung der Gewerbeordnung jeweils auf diese allgemeinen landesrechtlichen Regelungen Bedacht genommen werden.

Zu Art. I Z 44 (§ 74 Abs. 4):

Gegen die vorgesehene, praxisorientierte Vereinfachung durch die gegenständliche Bestimmung besteht grundsätzlich kein Einwand. Es erscheint jedoch problematisch, die Maßstäbe einer Vergleichbarkeit mit Auswirkungen von Privathaushalten derart weit anzusetzen, daß eine Genehmigungspflicht bereits dann nicht gegeben ist, wenn Auswirkungen einer Betriebsanlage "nicht anders oder größer sein können als jene, die üblicherweise von Privathaushalten verursacht werden können". Nach Auffassung des Verfassungsdienstes sollte eine derartige Durchschnittsbetrachtung an den tatsächlich in der Regel vorliegenden Sachverhalten anknüpfen. Dadurch, daß auch "üblicherweise" bloß mögliche Auswirkungen gleichfalls einbezogen werden, wird die solcherart gesetzte Schranke für die Entbehrlichkeit gewerberechtlicher Betriebsanlagengenehmigungsverfahren außerordentlich relativiert. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung des ersten Satzes der gegenständlichen Bestimmung wie folgt neu zu fassen: "... nicht anders oder größer sein können als jene, die üblicherweise von Privathaushalten verursacht werden".

Zu Art. I Z 46 (§ 76 Abs. 3):

Es wird angeregt, in den diesbezüglichen Erläuterungen den

- 11 -

unbestimmten Gesetzesbegriff "sachliches Interesse" durch Angabe einiger Beispiele zu illustrieren.

Zu Art. I Z 47 (§ 77 Abs. 1):

Wie bereits oben ausgeführt, wäre betreffend die Bedachtnahme auf den Stand der Technik im Sinne des § 71a Abs. 2 GewO die diesbezügliche aufhebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu berücksichtigen.

Im Lichte des Jagdrecht/Forstrecht-Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1984, G 81, 82/84, und des dort ausgesprochenen Rücksichtnahmegebotes (zB. S. 86 dieses Erkenntnisses) erscheint es prinzipiell folgerichtig, auch auf Rechtsvorschriften anderer Kompetenzträger Bedacht zu nehmen. Es fragt sich allerdings, weshalb die vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit des Standortes an den Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung anknüpft und daher spätere durch Gesetz oder Verordnung erlassene Verbote nicht von Amts wegen berücksichtigt werden sollten. Es wird folglich vorgeschlagen, den zweiten Satz beispielsweise wie folgt zu formulieren: "Die Betriebsanlage darf nicht für einen Standort genehmigt werden, in dem das Errichten oder Betreiben der Betriebsanlage zum Zeitpunkt der Genehmigung durch Rechtsvorschriften verboten ist." Dadurch würde auch klargestellt, daß eine nachträgliche Beseitigung derartiger Verbote vor Entscheidung über die Genehmigung gleichfalls von Amts wegen zu berücksichtigen wäre. In diesem Zusammenhang wird aus denselben Gründen angeregt, auch § 15 Z 1 GewO in gleicher Weise zu modifizieren.

Zu Art. I Z 48 (§ 77 Abs. 2):

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes geht aus der Formulierung "der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse" - entgegen dem letzten Satz der Erläuterungen - nicht hervor, daß diesbezüglich die Widmung der in Betracht kommenden

- 12 -

Liegenschaften zu berücksichtigen ist. Im Gegenteil: Das Wort "tatsächlichen" könnte allenfalls sogar im Gegensatz zu "rechtlichen" Verhältnissen verstanden werden. Hiefür spricht im übrigen auch die gleichartige Formulierung im vorgesehenen Abs. 2a.

Zu Art. I Z 49 (§ 77 Abs. 2a):

Auf die kompetenzrechtlichen Ausführungen zu Art. I Z 42 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 50 und 51 (§ 77 Abs. 3 und 4):

Die gegenständlichen Bestimmungen sind sowohl in ihrer derzeitigen als auch in der durch den vorliegenden Entwurf intendierten Fassung im Lichte des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 15. März 1986, G 60/82-11, unzulässig, weil verfassungswidrig (siehe auch oben).

Zu Art. I Z 55 (§ 79):

Hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffes "Bedachtnahme auf den Stand der Technik" müßte anstelle der verwiesenen, vom Verfassungsgerichtshof jedoch aufgehobenen Bestimmung des § 71a Abs. 2 eine Legaldefinition an anderer Stelle (möglicherweise im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 77 Abs. 1) vorgenommen werden. Diesbezüglich ist jedoch ferner zu bedenken, daß die Formulierung vom "vergleichbar gesicherten Stand" der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften sich am Inhalt der jeweiligen Definition des Standes der Technik orientiert und diesbezüglich ein Maß für die "Gesicherheit" des Standes einer Wissenschaft als Grundlage der Vergleichbarkeit voraussetzt.

Hinsichtlich des geplanten § 79 Abs. 4 müßte in entsprechenden Durchführungserlässen sichergestellt werden, daß die jeweiligen

- 13 -

Unterbehörden dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch tatsächlich (ohne Verzug) Mitteilung von den maßgeblichen Umständen machen. Überdies wird angeregt, für die im letzten Satz des Abs. 4 vorgesehene Verständigungspflicht im Gesetz eine Frist zu setzen.

Zu Art. I Z 56 (§ 80 Abs. 1):

Die im letzten Satz vorgesehene Verpflichtung des Anlageninhabers, unverzüglich anzuzeigen, "was er mit der Betriebsanlage zu tun beabsichtigt", läßt einige praktische Fragen offen: Insbesondere bleibt unklar, welche Rechtsfolgen ein späteres Abweichen von dieser zunächst mitgeteilten Absicht nach sich zöge. Es bleibt insbesondere unklar, welche Rechtsfolgen ein Auseinanderklaffen des Inhaltes der ursprünglichen Anzeige einerseits und der späteren tatsächlichen Verwendung andererseits nach sich zöge. Besondere verwaltungsstrafrechtliche Folgen würden gemäß § 368 Z 17 GewO nur bei Verstößen gegen das ausdrückliche gesetzliche Gebot des § 80 Abs. 1 in Betracht kommen. Maßnahmen im Sinne des § 83 GewO kommen hingegen nur dann in Betracht, wenn Anlagen aufgelassen werden. Es bleibt unklar, ob das Brachliegen einer Anlage im Sinne des § 80 Abs. 1 GewO und das Erlöschen der Betriebsanlagengenehmigung einer "Auflassung" im Sinne des § 83 GewO gleichzuhalten ist.

Zu Art. I Z 57 (§ 81):

Es bleibt unklar, welche Rechtsfolgen eine Anzeige gemäß § 81 Abs. 3 des Entwurfs nach sich zöge. Allenfalls sollte durch eine Ergänzung des § 81 Abs. 3 klargestellt werden, ob überhaupt und, wenn ja, unter welchen Umständen davon auszugehen wäre, daß kein bloßer "Austausch" von Maschinen oder Geräten vorliegt. Überdies bleibt unklar, ob der Übergang auf andere Maschinentypen stets bloß als "Austausch" verstanden werden darf. Allenfalls könnten im Gesetz jene Gesichtspunkte umschrieben werden, nach denen, sei es die für das

- 14 -

Betriebsanlagenverfahren zuständige Gewerbebehörde im Einzelfall, sei es - auf Grund einer entsprechenden Verordnungsermächtigung - der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie (allenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) verbindlich feststellen kann, ob und inwieweit eine Austauschbarkeit von Maschinen oder Geräten im Sinne des beabsichtigten § 81 Abs. 2 Z 6 vorliegt.

Zu Art. I Z 58 (§ 82 Abs. 1):

Bezüglich der in dieser Bestimmung angeführten unbestimmten Gesetzesbegriffe "Stand der Technik" und "vergleichbar gesicherter Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften" wird auf die obigen Aussagen (zu Art. I Z 55) verwiesen.

Zu Art. I Z 60 (§ 83):

Für die Frage des Verhältnisses dieser Bestimmung zu der beabsichtigten Änderung des § 80 Abs. 1 wird auf die Bemerkungen zu Art. I Z 56 verwiesen.

Zu Art. I Z 74 (§ 103 Abs. 1 lit.a Z 8):

Im Gegensatz zu der bisherigen Formulierung dieser Bestimmung erscheint die beabsichtigte Neufassung des Klammerausdrucks in Verbindung mit der verbleibenden Wortgruppe "auf sonstigen bestimmten Fachgebieten" als zu weit geraten und daher sachlich nicht mehr zu rechtfertigen: Demnach könnten technische Büros nämlich unter anderem auch Berechnungen und Studien, Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen in den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen durchführen (Argument: "auf sonstigen bestimmten Fachgebieten"). Beispielsweise könnte jede Form empirischer sozialwissenschaftlicher Tätigkeit vorgenommen werden. Um diese gewiß nicht beabsichtigte Weitmaschigkeit des Tätigkeitsfeldes

- 15 -

für technische Büros zu vermeiden, wird daher angeregt, die zitierte Wortgruppe wie folgt zu ergänzen: "... sowie auf sonstigen bestimmten technischen Fachgebieten;".

Zu Art. I Z 89, 19 und 91 (§ 166 Abs. 2 Z 1, § 167 Abs. 1 Einleitung und Z 2):

Die in den Erläuterungen enthaltene Zitierung des Maß- und Eichgesetzes sollte auch die Stammfassung dieses Gesetzes wiedergeben: BGBl. Nr. 152/1950.

Zu Art. I Z 99 (§ 196a):

Aus sprachlichen Gründen hätte es hier richtig zu lauten: "... auszuschenken als die entsprechende Menge ...".

Zu Art. I Z 103 (§ 208 Abs. 1):

Hier sollte es richtig heißen: "... von für Reisende bestimmter Unterkunft ..." (oder - im Plural - "bestimmten Unterkünften").

Zu Art. I Z 104 (§ 211 Abs. 2):

Ungeachtet der bereits geltenden gleichartigen Regelung des § 214 Abs. 3 bleibt unklar, ob die Formulierung "Reisebetreuer aus dem Ausland" auf den Wohnsitz abstellt. Diesfalls wären ständig im Ausland ansässige österreichische Staatsbürger diesbezüglich nicht der Gewerbeordnung unterworfen. Es wird gegebenenfalls angeregt, diese Differenzierung zwischen österreichischen Staatsangehörigen im Lichte des Gleichheitssatzes näher zu begründen.

Zu Art. I Z 108 (§ 311):

Es wird vorgeschlagen, den "Zusammenhang" der Bewachung einer beweglichen Sache "mit dem Schutz von Personen" durch Beispiele in den Erläuterungen zu verdeutlichen (wertvoller Schmuck?).

- 16 -

Zu Art. I Z 109 (§ 318):

In Abs. 2 Z 1 wäre am Ende anzufügen: "..., ausgenommen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.".

Zu Art. I Z 113 (§ 338 Abs. 6):

Die Neuregelung des Abs. 6 sollte in gleicher Weise wie für andere Aufträge zumindest einmalige spätere Kontrollen betreffend die Einhaltung von Aufträgen gemäß § 83 GewO vorsehen.

Zu Art. I Z 110 (§ 334):

Zur Frage, welche Anlagen vom "Bürgerbeteiligungsverfahren" erfaßt werden sollen, vertritt der Verfassungsdienst die Auffassung, daß nur Anlagen von überregionaler Bedeutung in Betracht kommen.

Zu Art. I Z 130 und 131 (§ 356 Abs. 1 und 3):

Die vorgeschlagene Regelung bringt zweifellos eine Reduktion der Fälle "übergangener Parteien". Offen bleibt jedoch - auch im Lichte der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur zur GewO - weiterhin, ob dem übergangenen Nachbarn nach Rechtskraft des Bescheides nicht durch Gesetz ausdrücklich ein Anspruch auf Zustellung des Bescheides zustehen sollte. Der Weg eines nachträglichen Antrages auf Durchführung einer Augenscheinverhandlung zwecks Vorbringens von Einwendungen (im Sinne der neueren Verwaltungsgerichtshof-Rechtsprechung zur GewO) erscheint durch die vorgeschlagene Regelung allerdings versperrt. Die vorgeschlagene Änderung würde aber nach Ansicht des Verfassungsdienstes den Interessen der übergangenen Partei ausreichend Rechnung tragen.

- 17 -

Zu Art. I Z 136 (§ 360 Abs. 1):

In die nunmehr vorgesehene Beschlagnahmebestimmung sollten Kriterien aufgenommen werden, die die Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme (insbesondere Umfang unbedingter Erforderlichkeit) in grundrechtskonformer Weise umschreiben.

Zu Art. I Z 150 (§ 371 Abs. 2):

Es ist nicht klar ersichtlich, daß die Formulierung des beabsichtigten letzten Satzes dieser Bestimmung tatsächlich den in den Erläuterungen angeführten Zielen entspricht. Wenn die Einhaltung gewerberechtlicher Ausübungsvorschriften "nicht das Vorhandensein der für die Gewerbeausübung erforderlichen Gewerbeberechtigung voraussetzt", dann trifft das wohl

- ausgenommen im Bereich besonderer Rechte gemäß §§ 33-36 GewO
- in der Regel auch auf alle übrigen gewerberechtlichen Vorschriften zu.

Es ist nicht erkennbar, wie diese solcherart relativierte Konstruktion den vom do. Bundesministerium angestrebten Erfolg herbeiführen sollte.

Zu Art. I Z 162:

Hier sollte es heißen: "... ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut."

Zu Art. II:

Zu Abs. 2:

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: "Sie treten jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft."

- 18 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. August 1986
Für den Bundesminister:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Berchtold', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.